


Informationsvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
IV-27/2024		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	23.08.2024	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.09.2024	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	10.09.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	19.09.2024	zur Kenntnis

Betreff:

**Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde gem. § 121 Abs. 1a HGO
hier: Unterrichtung über das Jahresergebnis 2022**

Information:

Paragraph 121 Abs. 1 bzw. Abs. 1a HGO sieht Folgendes vor:

„(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und [§ 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom... aus erneuerbaren Energien ... wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes ... erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.“

Die Berichtspflicht im Sinne dieser Vorschrift erstreckt sich für die Gemeinde Neuhof auf den Bereich der Elektrizitätsversorgung (hier: Betrieb von Photovoltaikanlagen).

Das Jahresergebnis für diesen Bereich für das Jahr 2022 liegt nun erst vor und beläuft sich auf + 1.189,93 €.

Die Gremien werden hiermit über dieses Ergebnis gem. der Vorgabe des § 121 Abs. 1a, letzter Satz, HGO, unterrichtet.

Ein formeller Beschluss der Gemeindevertretung über eine Gewinnverwendung ist nur erforderlich, wenn die Ergebnisse der Betriebe gewerblicher Art „Wasserversorgung“ und „Elektrizitätsversorgung“ zusammen einen Gewinn ergeben. Dies ist aufgrund des steuerlichen Verlusts der Wasserversorgung (-321.228,73 €) jedoch nicht der Fall.

Der Bürgermeister